



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Per E-Mail an: st4@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18.09.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle), GZ BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, dazu nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

In § 45 Abs 6a ist nun vorgesehen, dass bei rechtswidriger Verwendung eines Probekennzeichens die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt sind, diese unmittelbar abzunehmen und einzuziehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bewilligung können die Kennzeichen auf Antrag des Bewilligungsbesitzers wieder ausgefolgt werden.

Diese Regelung ist in den Augen der bAIK völlig missglückt. Ziviltechniker(innen) führen beispielsweise aufgrund ihrer Befugnis Probefahrten im Rahmen der Fahrzeugüberprüfung sorgfältig und gewissenhaft durch. Eine unmittelbare Abnahme des Probekennzeichens aufgrund des Verdachtes der missbräuchlichen Verwendung hätte eine unverhältnismäßige Behinderung der Berufsausübung zur Folge.

Die missbräuchliche Verwendung von Probekennzeichen sollte im Interesse der Steuerzahler(innen) selbstverständlich hintangehalten werden, stellt aber keineswegs eine Handlung dar, der – etwa aufgrund von Gefahr im Verzug – nur mit einer unmittelbaren Maßnahme begegnet werden kann. Die rechtswidrige Verwendung von Probekennzeichen kann aufgrund der mangelnden unmittelbaren Gefahrensituation durch eine Anzeige mit nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahren und Entzug der Bewilligung ausreichend bekämpft werden. Die vorliegende Regelung erscheint daher unverhältnismäßig und überschießend.

ZT

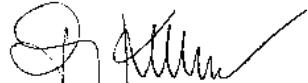
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Verwendung des Probekennzeichens eine Rechtsfrage darstellt, die in vielen Fällen nicht von Straßenaufsichtsorganen vor Ort zufriedenstellend gelöst werden kann. Überdies erzeugt die unmittelbare Abnahme von Kennzeichen vor Ort unnötige praktische Komplikationen und Kosten bzw. Gefährdungen der Verkehrssicherheit (Abschleppen des kennzeichenlosen Fahrzeugs). Sollte sich die Abnahme als rechtswidrig herausstellen, zieht dies darüber hinaus neben dem teuren Risiko einer Maßnahmenbeschwerde jedenfalls unnötige Kosten und Verwaltungsaufwand für Behörde und Besitzer(in) der Bewilligung nach sich.

Die bAIK regt daher an, für die erleichterte Verfolgung von missbräuchlicher Verwendung von Probekennzeichen ein gelinderes Mittel und eine praktikablere Lösung entsprechend der bisherigen Regelung im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahren im Gesetz vorzusehen.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident